Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: FK240025-C/U1 MV/ts

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw M. Freiburghaus und Gerichtsschreiberin MLaw M. van der Staay

Verfügung und Urteil vom 29. Juli 2025
(Teilbegründung von Dispositiv-Ziffer 11)

in Sachen

1. **A._____**,
2. **B._____**,

Kläger

1 vertreten durch Beistand lic. iur. X1._____

substituiert durch Substitutin MLaw X2._____

2 vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y1._____

substituiert durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____

gegen

C._____,

Beklagter

betreffend **Feststellung des Kindsverhältnisses und weitere Kinderbelange**

Rechtsbegehren des Klägers 1:
(act. 30)

1. Es sei Vormerk zu nehmen, dass sich der Kläger 1 der Klage vom 17. Juli 2024 eingereicht durch die rechtliche Vertreterin der Klägerin 2 mit wenigen Abweichungen anschliesst.
2. Es sei festzustellen, dass der Beklagte der Vater des Klägers 1 ist.

3. Es sei die alleinige elterliche Sorge über den Kläger 1 der Klägerin 2 zuzusprechen. Eventualiter sei der Klägerin 2 die alleinige Obhut über den Kläger 1 zuzusprechen.

4. Es sei ein angemessenes Besuchsrecht für den Beklagten festzulegen.

5. Der Beklagte sei erneut aufzufordern, folgende Unterlagen einzureichen:

   - Letzte Steuererklärung inkl. Wertschriften- und Schuldenverzeichnis
   - Letzte definitive Steuerrechnung
   - Lohnausweis des Vorjahres und Lohnabrechnungen der letzten vier Monate
   - Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten beiden Jahre sowie Aufstellung über Privatbezüge (bei selbständiger Erwerbstätigkeit)
   - Belege über allfällige Nebeneinkünfte
   - Belege über Renteneinkommen (AHV, IV, ALV, SUVA, Pensionskassenrenten, Sozialhilfe etc.; sofern vorhanden)
   - Mietvertrag (sofern Mietobjekt vorhanden)
   - Belege über Eigenheimkosten wie Hypothekarzins, Nebenkosten etc. (sofern Eigenheim vorhanden)
   - Belege über Krankenkassenprämien
   - Belege über regelmässig anfallende Gesundheitskosten (sofern vorhanden)
   - Kontoauszüge und Belege über die Vermögensverhältnisse
   - Belege über Schulden (Alimente, Darlehen, Kredite, Leasing)
   - Belege über aktuelle (Lohn-)Pfändungen

6. Der Beklagte sei zu verpflichten, für den Kläger 1 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 251.00 zu bezahlen, rückwirkend ab der Geburt des Klägers 1 (tt.mm.2024) bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Klägers 1.

   Die Unterhaltsbeiträge seien gerichtsüblich zu indexieren.

   Es sei festzuhalten, dass beim Kläger 1 folgendes Manko vorliegt:

	Phase I	**Phase II**	**Phase III:**	**Phase IV:**	**Phase V:**	**Phase VI:**
	tt.mm.2024 (ab Geburt)	01.08.2026 (Beginn der Ausbildung der Klägerin	01.08.2028 (Eintritt des Klägers 1 in den Kinder-	01.08.2034 (10. Altersjahr des Klä-	01.08.2037 (Eintritt des Klägers 1 in die Ober-	01.08.2040 (Erreichen 16. Altersjahr des

	bis 31.07.2026	2) bis 31.07.2028	garten) bis 31.07.2034	gers 1) bis 31.07.2037	stufe) bis 31.07.2040	Klägers 1) bis Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Klägers 1
Manko	**Fr. 2'273.50**	**Fr. 4'765.55**	**Fr. 3'077.30**	**Fr. 1'889.80**	**Fr. 816.50**	**Fr. 656.50**

Es sei der Beklagte zu verpflichten, ausserordentliche Kinderkosten, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, nach Vorlage der Rechnung zu bezahlen.

Zudem sei der Beklagte zu verpflichten, soweit sie ihm zustehen, die gesetzlichen und vertraglichen Kinder- und Ausbildungszulagen geltend zu machen und zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen.

Die Unterhaltsbeiträge und Kinder- oder Ausbildungszulagen seien monatlich im Voraus zahlbar an die gesetzliche Vertreterin des Klägers 1, nach Erreichen der Volljährigkeit an den Kläger 1 oder an eine von diesem ermächtigte Person.

7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

<u>Prozessuales Gesuch des Klägers 1:</u>
(act. 30)

Sollten dem Kläger 1 Kosten auferlegt werden, so sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

<u>Rechtsbegehren der Klägerin 2:</u>
(act. 33)

1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte der Vater des Klägers 1 ist.
2. Es sei der Klägerin 2 die alleinige elterliche Sorge und die alleinige Obhut über den Kläger 1 zuzusprechen.
3. Sollte das Gericht den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zuteilen, wird beantragt, dass die Erziehungsgutschriften zur AHV gemäss Art. 52f^{bis} Abs. 1 und 2 AHVV vollumfänglich der Klägerin 2 zugewiesen werden.
4. Es sei von der gerichtlichen Festlegung eines Besuchsrechts abzusehen;

   Eventualiter sei ein angemessenes Besuchsrecht festzulegen.
5. Es sei der Beklagte zu verpflichten, rückwirkend ab dem tt.mm.2024 für den Kläger 1 angemessene monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfällige durch den Beklagten bezogene gesetzli-

che oder vertragliche Familienzulagen) im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus an die Klägerin 2 jeweils auf den Ersten eines jeden Montas, bis zur Volljährigkeit des Klägers und darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Eventualiter: Sollte das Gericht die derzeitige wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit des Beklagten feststellen, sodass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann, sei die grundsätzliche Unterhaltspflicht des Beklagten für den Zeitraum gemäss Ziff. 5 festzuhalten und die spätere Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausdrücklich vorzubehalten.

6. Die gesetzlichen Unterhaltsbeiträge seien gerichtsüblich zu indexieren.

7. Der Beklagte sei zu verpflichten, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten), soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, nach Vorlage der Rechnungen innert 30 Tagen zu bezahlen.

8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer zu Lasten des Beklagten.

<u>Vorsorgliches Massnahmenbegehren der Klägerin 2:</u>
(act. 1)

Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger 1 für die Dauer dieses Verfahrens monatlich CHF 3’153.80 (davon CHF 623.50 als Barunterhalt und CHF 2’530.30 als Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen, zu bezahlen, zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Eventualiter sei der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger monatlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 3’153.80 (davon CHF 623.50 als Barunterhalt und CHF 2’530.30 als Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen, bei einer vom Gericht zu bezeichnenden Depositenstelle zu hinterlegen.

Prozessuales Gesuch der Klägerin 2:
(act. 33)

Der Klägerin 2 sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen, bis zum 30. Dezember 2024 in der Person von Rechtsanwältin Y1._____ und ab dem 31. Dezember 2024 in der Person von Rechtsanwältin Y2._____.

Erwägungen:

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, welches seit dem 18. Juli 2024 am hiesigen Gericht hängig ist, bildet die Feststellung des Kindsverhältnisses sowie die Regelung weiterer Kinderbelange. Dem Kläger 1 wurde in Anwendung von Art. 306 Abs. 2 ZGB für die Führung des Prozesses ein Beistand bestellt (act. 5). Nachdem eine begründete Klage eingereicht worden war (act. 1) und der Beklagte sich – trotz Kontaktversuche und Adressnachforschungen durch die Klägerin 2 (act. 13-16) und das Gericht (act. 4; act. 8-11; act. 19-20) – nicht vernehmen liess, fand am 20. Mai 2025 die Hauptverhandlung statt, wobei der Beklagte säumig blieb (Prot. S. 6 ff.). Nach Erstattung der mündlichen Vorträge der Rechtsvertreterinnen des Klägers 1 und der Klägerin 2 wurde die Verhandlung mit dem Hinweis geschlossen, dass das Verfahren spruchreif sei und das Gericht nun in die Phase der Urteilsberatung trete (Prot. S. 17). Mit Verfügung und Urteil vom 29. Juli 2025 (act. 36) wurde die Vaterschaft des Beklagten festgestellt sowie sämtliche Kinderbelange betreffend den Kläger 1 geregelt. Überdies wurde der Beklagte verpflichtet, der Klägerin 2 eine volle Parteientschädigung von Fr. 5'405.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Diese ist zufolge Uneinbringlichkeit direkt aus der Gerichtskasse an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Klägerin 2 auszubezahlen. Sodann wurde der Klägerin 2 die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt und ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y1._____, teilweise substituiert durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. Mit Eingabe vom 12. September 2025 (Datum Poststempel: 15. September 2025) verlangte Rechtsanwältin MLaw Y1._____ fristgerecht die Begründung von Dispositiv-Ziffer 11 des Urteils vom 29. Juli 2025, eventualiter die Begründung des gesamten Entscheids (act. 49).

2. Wird ein Urteil zunächst in unbegründeter Form erlassen, so ist eine Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Entscheideröffnung verlangt (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Grundsätzlich muss die von einer Partei verlangte und vom Gericht nachzuliefernde schriftliche Begründung umfassend sein. Beschränkt sich das Begehren um Begründung aber – wie vorliegend – auf einzelne Entscheidpunkte und lässt sich der zu begründende Teil selbständig begründen, ist mithin argumentativ nicht wesentlich von den übrigen Teilen des Entscheids abhängig, ist eine Teilbegründung des Dispositiv-Entscheids zulässig, sofern dadurch nicht die Interessen der Gegenpartei verletzt werden (BALMER, in: SJZ 119/2023, S. 803 ff.; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. April 2016 PA160012-O, E. 4). Durch die ausschliessliche Begründung der Höhe der Parteientschädigung werden die Interessen des Beklagten primär nicht beeinträchtigt. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidgebühr, welche vollständig dem Beklagten auferlegt wurde, bei Verzicht auf eine Begründung auf zwei Drittel reduzieren würde. Diese Reduktion ist dem Beklagten zuzugestehen; ansonsten ihm ein Nachteil erwachsen würde. Entsprechend bleibt die Ermässigung der Entscheidgebühr auf zwei Drittel bestehen und nachfolgend wird nur Dispositiv-Ziffer 11 des Urteils vom 29. Juli 2025 begründet.

3. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistandes in Zivilsachen richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (§ 23 Abs. 1 AnwGebV). In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Grundgebühr gemäss § 5 AnwGebV festgesetzt und richtet sich nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts sowie nach der Schwierigkeit des Falls. Sie beträgt in der Regel Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.–. Die Grundgebühr deckt die Begründung oder Beantwortung der Klage sowie die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für jede weitere Rechtsschrift ist ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr oder ein Pauschalzuschlag zu berechnen. Die Summe der Zuschläge beträgt in der Regel höchstens die Grundgebühr (§ 11 AnwGebV).

4. Im vorliegenden Verfahren galt es, die Feststellung des Kindsverhältnisses sowie die Kinderbelange zu regeln. Zumal sich der Beklagte weder vernehmen

liess noch an der Hauptverhandlung teilnahm, blieben sämtliche Vorbringen der klägerischen Partei unbestritten und allfällige Streitpunkte fielen von Vornherein weg. Weiter ergab sich aufgrund der Tatsache, dass sich der Beklagte bereits vor der Geburt des Klägers 1 ins Ausland absetzte und es seither nie zu einem persönlichen Kontakt zwischen den beiden kam, nicht nur die Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs klarerweise aus der bisher gelebten Betreuungssituation, sondern auch die Zusprechung der alleinigen elterlichen Sorge. Diese Punkte gestalteten sich entsprechend deutlich einfacher und unproblematischer als in ähnlich gelagerten Fällen. Hingegen galt es vorliegend den Umstand zu berücksichtigen, dass der Beklagte in Grossbritannien wohnhaft und (wohl auch) arbeitstätig ist, womit sämtliche Einkommens- und Bedarfspositionen dem dortigen Preisniveau anzupassen waren. Erschwerend kam einerseits hinzu, dass nahezu keine Angaben zur Ausbildung bzw. beruflichen Laufbahn oder Arbeitstätigkeit des Beklagten vorlagen und deshalb Annahmen getroffen werden mussten. Andererseits unterliegen die Bedarfszahlen der Parteien mehrfachen Veränderungen, namentlich führte das noch junge Alter des Klägers 1 zu zahlreichen Phasenbildungen in der Unterhaltsberechnung. Insgesamt halten sich die erschwerenden und die erleichternden Umstände die Waage, weshalb von einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad des vorliegenden Falls auszugehen ist.

5. Obwohl es beim Kindesunterhalt bzw. bei dessen Berechnung um existenzielle Beträge für die klägerische Partei geht, ist zu beachten, dass in diesem Bereich die Offizial- und Untersuchungsmaxime gilt, was die Verantwortlichkeit der Rechtsvertreterin der Klägerin 2 im vorliegenden Verfahren erheblich schmälerte. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass dem Kläger 1 eine Beistandsperson zur Seite gestellt wurde, welche die Nachforschungen bzw. Unterhaltsberechnungen (ausschliesslich) zulasten der Staatskasse zu erbringen hatte. Entsprechend ist der Verantwortungsgrad der Rechtsvertreterin der Klägerin 2 als eher tief einzustufen.

6. Zum zeitlichen Aufwand ist festzuhalten, dass die Rechtsvertreterin der Klägerin 2 eine begründete Klage einreichte und anlässlich der Hauptverhandlung, welche nur eine Stunde und vierzig Minuten lang dauerte, plädierte. Vergleichsge-

spräche wurden in Anbetracht der Abwesenheit des Beklagten keine geführt. Der notwendige zeitliche Aufwand bestand somit in Gesprächen mit der Klientschaft, dem Zusammentragen und Sichten der Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen, dem Verfassen der Klagebegründung und deren Aktualisierung als Plädoyer für die Hauptverhandlung, der Teilnahme an derselben sowie der allgemeinen Korrespondenz mit der Klientschaft und dem Gericht. Der zeitliche Aufwand ist daher als absolut durchschnittlich für ein familienrechtliches Verfahren zu betrachten. Als erhöhender Umstand ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Rechtsvertreterin der Klägerin 2 (zeit-)intensive Nachforschungen und Abklärungen zur Wohnadresse des Beklagten erbrachte, wofür ihr ein pauschaler Zuschlag zuzusprechen ist.

7. Zusammenfassend erweisen sich die Komplexität des Falls sowie der dafür notwendige zeitliche Aufwand als durchschnittlich, während der Verantwortungsgrad der Rechtsvertreterin der Klägerin 2 eher unter dem Mittelwert anzusiedeln ist. Insgesamt ist der Fall damit als knapp durchschnittlich zu werten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung, dass der anwendbare Gebührenrahmen auch Aufwendungen für sehr schwierige und aufwendige Prozesse abdeckt, erweist sich eine Grundgebühr von Fr. 4'200.– als angemessen. Diese deckt den Aufwand für die begründete Klage und die Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Hinzu kommt ein Pauschalzuschlag in der Höhe von Fr. 800.– für die Adressnachforschungen. Damit beträgt das Honorar Fr. 5'000.– und zuzüglich der Mehrwertsteuer von 8.1% resultiert ein Gesamtbetrag von Fr. 5'405.–, welcher der Rechtsvertreterin der Klägerin 2 zu erstatten ist.

8. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass keine Barauslagen geltend gemacht wurden bzw. dass die Rechtsvertreterin der Klägerin 2 dem Gericht keine Honorarnote eingereicht hat. Dies steht ihr laut Art. 105 Abs. 2 ZPO auch frei; jedenfalls hätte sie ihre Auslagen und Aufwendungen spätestens bis zum Beginn der Urteilsberatung präsentieren müssen. Das Gericht kann den Parteien eine Frist für die Einreichung der Kostennote ansetzen, ist dazu jedoch unter Vorbehalt von Art. 56 ZPO nicht verpflichtet (Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. April 2016 PA160012-O, E. 6). Vorliegend wurde den Par-

teien ausdrücklich mitgeteilt, dass das Gericht in die Phase der Urteilsberatung treten wird (Prot. S. 17). Entsprechend musste damit gerechnet werden, dass demnächst ein Entscheid gefällt werden wird und allfällige Auslagen hätten noch geltend gemacht bzw. beziffert werden können. Darauf wurde indes verzichtet.

9. Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Obergericht des Kantons Zürich in seiner Rechtsprechung davon ausgeht, dass es sich bei der Festsetzung der Parteientschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO und der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands laut Art. 122 ZPO – ungeachtet dessen, dass es sich um zwei verschiedenartige Ansprüche handelt – materiell um denselben Entscheid handelt, welcher nicht ein weiteres Mal getroffen werden kann. Entsprechend erachtet es die festgesetzte Parteientschädigung als für die angemessene Entschädigung nach Art. 122 Abs. 2 ZPO bindend und verneint einen Anspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands auf eine über die uneinbringliche Parteientschädigung hinausgehende Entschädigung konsequent (Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2014 PC140016-O, E. 4.1 f.; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2018 RE180008-O, E. 3.5.3; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Januar 2024 RZ230015-O, E. 2.c); Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Juni 2025 RE250004-O, E. 4.3.2).

Es wird verfügt:

1. Das vorsorgliche Massnahmenbegehren der Klägerin 2 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2. Das Gesuch des Klägers 1 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

3. Das Gesuch der Klägerin 2 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

4. Der Klägerin 2 wird die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt und es wird ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y1._____, teilweise substi-

tuiert durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Entscheid.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte (C._____) der Vater des am tt.mm.2024 von der Klägerin 2 (B._____) geborenen Kindes A._____ (Kläger 1) ist.

2. Der Sohn A._____ (Kläger 1), geboren am tt.mm.2024, wird unter der alleinigen elterlichen Sorge der Klägerin 2 (B._____) belassen.

3. Die Obhut für den Sohn A._____ (Kläger 1), geboren am tt.mm.2024, wird der Klägerin 2 (B._____) allein zugeteilt.

4. Auf die Festlegung eines Besuchs- und Ferienbesuchsrechts des Beklagten wird verzichtet.

5. Der Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger 1, geboren am tt.mm.2024, monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

   - Fr. 1’417.– rückwirkend ab tt.mm.2024 bis und mit 31. August 2024 (davon Fr. 793.– als Betreuungsunterhalt)
   - Fr. 1’417.– ab 1. September 2024 bis und mit 31. Juli 2026 (davon Fr. 808.– als Betreuungsunterhalt)
   - Fr. 1’417.– ab 1. August 2026 bis und mit 31. Juli 2029 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
   - Fr. 1’417.– ab 1. August 2029 bis und mit 31. März 2034 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
   - Fr. 1’417.– ab 1. April 2034 bis und mit 31. Juli 2036 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
   - Fr. 1’289.– ab 1. August 2036 bis und mit 31. März 2040 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
   - Fr. 1’119.– ab 1. April 2040 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)

- zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

Die Unterhaltsbeiträge und allfällige Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus an die Klägerin 2 zu bezahlen, solange der Kläger 1 in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

6. Mit den festgelegten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt des Klägers 1 nicht gedeckt.

   Zur Deckung des Barunterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge:

   - Fr. 192.– ab 1. August 2026 bis und mit 31. Juli 2029
   - Fr. 475.– ab 1. August 2029 bis und mit 31. März 2034
   - Fr. 175.– ab 1. April 2034 bis und mit 31. Juli 2036.

   Zur Deckung des Betreuungsunterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge:

   - Fr. 1’557.– ab tt.mm.2024 bis und mit 31. August 2024
   - Fr. 1’258.– ab 1. September 2024 bis und mit 31. Juli 2026
   - Fr. 2’261.– ab 1. August 2026 bis und mit 31. Juli 2029
   - Fr. 880.– ab 1. August 2029 bis und mit 31. März 2034
   - Fr. 880.– ab 1. April 2034 bis und mit 31. Juli 2036.

7. Die vorstehenden Kindesunterhaltsbeiträge sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende Juni 2025 (107.8 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

   Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst, erstmals per 1. Januar 2027. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

8. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv-Ziffer 5 wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen:

Einkommen Kläger 1:

	von	bis und mit	Bemerkung
Fr. 200.–	tt.mm.2024	31. Dezember 2024	Familienzulage
Fr. 215.–	1. Januar 2025	31. März 2036	Familienzulage
Fr. 268.–	1. April 2036	Abschluss Erstausbildung	Familienzulage

Einkommen Klägerin 2:

	von	bis und mit	% Pensum
Fr. 0.–	tt.mm.2024	31. August 2024	0 %
Fr. 435.– *	1. September 2024	31. Juli 2026	40 %
Fr. 450.–	1. August 2026	31. Juli 2029	100 % Lehrlingslohn (hypothetisch)
Fr. 2’287.–	1. August 2029	31. Juli 2036	50 % (hypothetisch)
Fr. 4’036.–	1. August 2036	31. März 2040	80 % (hypothetisch)
Fr. 5’140.–	1. April 2040	Auf Weiteres	100 % (hypothetisch)

Jeweils Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

* Nettoeinkommen pro Monat (kein 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

Einkommen Beklagter:

	von	bis und mit	% Pensum
Fr. 3’980.–	tt.mm.2024	Auf Weiteres	100 %

Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen), angepasst an das Preisniveau von Grossbritannien

Vermögen:

Kläger 1	Fr. 0.–
Klägerin 2	Fr. 0.–
Beklagter	Fr. 0.–

Bedarfsberechnung:

Von tt.mm.2024 bis und mit 31. August 2024:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 634.–	Fr. 1’084.–	Fr. 317.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 283.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 0.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 0.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 0.–	Fr. 170.–	
Total (betreibungsrechtlicher Notbedarf):	Fr. 2’350.–	Fr. 2’563.–	Fr. 824.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 0.–	Fr. 3’980.–	Fr. 200.–
Differenz:	- Fr. 2’350.–	+ Fr. 1’417.–	- Fr. 624.–

Von 1. September 2024 bis und mit 31. Juli 2026:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 400.–

Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 634.–	Fr. 1’084.–	Fr. 317.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 296.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 0.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 138.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 0.–	Fr. 170.–	
Total (betreibungsrechtlicher Notbedarf):	Fr. 2’501.–	Fr. 2’563.–	Fr. 824.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 435.–	Fr. 3’980.–	- Fr. 215.–
Differenz:	- Fr. 2’066.–	+ Fr. 1’417.–	- Fr. 609.–

Von 1. August 2026 bis und mit 31. Juli 2029:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 400.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 634.–	Fr. 1’084.–	Fr. 317.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 296.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 1’000.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 128.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 170.–	
Total (betreibungsrechtlicher Notbedarf):	Fr. 2’711.–	Fr. 2’563.–	Fr. 1’824.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 450.–	Fr. 3’980.–	Fr. 215.–
Differenz:	- Fr. 2’261.–	+ Fr. 1’417.–	- Fr. 1’609.–

Von 1. August 2029 bis und mit 31. März 2034:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 400.–

Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1’200.–	Fr. 1’084.–	Fr. 600.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 296.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 1’000.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 128.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 110.–	Fr. 170.–	
Total (betreibungsrechtlicher Notbedarf):	Fr. 3’167.–	Fr. 2’563.–	Fr. 2’107.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 2’287.–	Fr. 3’980.–	Fr. 215.–
Differenz:	- Fr. 880.–	+ Fr. 1’417.–	- Fr. 1’892.–

Von 1. April 2034 bis und mit 31. Juli 2036:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 600.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1’200.–	Fr. 1’084.–	Fr. 600.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 296.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 500.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 128.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 110.–	Fr. 170.–	
Total (betreibungsrechtlicher Notbedarf):	Fr. 3’167.–	Fr. 2’563.–	Fr. 1’807.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 2’287.–	Fr. 3’980.–	Fr. 215.–
Differenz:	- Fr. 880.–	+ Fr. 1’417.–	- Fr. 1’592.–

Von 1. August 2036 bis und mit 31. März 2040:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 600.–

Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1’200.–	Fr. 1’084.–	Fr. 600.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 296.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 250.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 128.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 176.–	Fr. 170.–	
Total (betreibungsrechtlicher Notbedarf):	Fr. 3’233.–	Fr. 2’563.–	Fr. 1’557.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 4’036.–	Fr. 3’980.–	Fr. 268.–
Differenz:	+ Fr. 803.–	+ Fr. 1’417.–	- Fr. 1’289.–

Von 1. April 2040 bis und mit Abschluss Erstausbildung Kläger 1:

	Klägerin 2: (tt.12.2002)	Beklagter: (tt.02.1995)	Kläger 1: (tt.mm.2024)
Grundbetrag:	Fr. 1’350.–	Fr. 929.–	Fr. 600.–
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. 1’200.–	Fr. 1’084.–	Fr. 600.–
Krankenkasse (KVG):	Fr. 296.–	Fr. 225.–	Fr. 107.–
Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:	Fr. 83.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Fremdbetreuungskosten:			Fr. 0.–
Auslagen Arbeitsweg / Mobilität:	Fr. 128.–	Fr. 155.–	
Auswärtige Verpflegung:	Fr. 220.–	Fr. 170.–	
Steuerbelastung:	Fr. 200.–	Fr. 155.–	Fr. 50.–
Hausrat-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 30.–	Fr. 23.–	
Kommunikation und Mediennutzung:	Fr. 150.–	Fr. 116.–	Fr. 30.–
Total (familienrechtlicher Notbedarf):	Fr. 3’657.–	Fr. 2’857.–	Fr. 1’387.–
Abzüglich Einnahmen:	Fr. 5’140.–	Fr. 3’980.–	Fr. 268.–
Differenz:	+ Fr. 1’483.–	+ Fr. 1’123.–	- Fr. 1’119.–

Beachte: Sämtliche Bedarfspositionen des Beklagten wurden an das Preisniveau von Grossbritannien angepasst.

9. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2’400.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

   Da keine der Parteien eine vollumfängliche schriftliche Begründung des Urteils verlangt hat, ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf zwei Drittel.

10. Die Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt.

11. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 eine volle Parteientschädigung von Fr. 5’405.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Die Parteientschädigung wird zufolge Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse direkt an die unentgeltliche Rechtsvertretung der Klägerin 2 ausbezahlt. Die Forderung geht damit auf den Kanton Zürich, vertreten durch die Zentrale Inkassostelle des Obergerichts des Kantons Zürich, über.

12. Schriftliche Mitteilung an
   - den Kläger 1
   - die Klägerin 2
   - den Beklagten (mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich)
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich

   und hernach als teilbegründeter Entscheid an

   - den Kläger 1
   - die Klägerin 2
   - den Beklagten (mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich)

   sowie nach jeweiligem Eintritt der Rechtskraft an
   - die Bezirksgerichtskasse Bülach
   - das Zivilstandsamt D._____
   - die KESB Kreis Bülach Nord
   - mit Formular an die Einwohnerkontrolle E._____.

13. Eine **Beschwerde** gegen Dispositiv-Ziffer 11 dieses Entscheids kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu

stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bülach, 29. Juli 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Die Bezirksrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
MLaw M. Freiburghaus	MLaw M. van der Staay